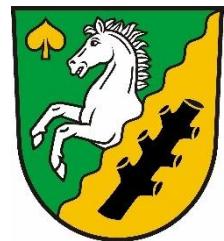


planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Löbnitz
Parkstraße 15
04509 Löbnitz



Projekt:

Bebauungsplan Nr. 20
„PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“

Natura 2000-Vorprüfung (Natura 2000-VP)

erstellt:

November 2025

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepelin · Erkner · Zschortau

Am Bahnhof 8
04519 Rackwitz OT Zschortau

Bearbeiter/in:

M. Sc. Maria Knabe

Projekt-Nr.

24-090

geprüft:

Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	3
2	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	4
2.1	Gebiets- und Vorhabenbeschreibung	4
2.2	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren	6
3	Verfahrensablauf und Beschreibung der Natura 2000-Gebiete.....	8
3.1	Verfahrensablauf Prüfphasen.....	8
3.2	Beschreibung der potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	9
3.2.1	FFH-Gebiet „Leinegebiet“	9
3.2.2	SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineau“	11
3.3	funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	14
4	Erheblichkeitsabschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete und der für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	15
4.1	mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele	15
4.1.1	FFH-Gebiet „Leinegebiet“	15
4.1.2	SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineau“	16
5	Zusammenfassung.....	19
6	Quellenverzeichnis.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Natura 2000-Gebiete im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens (© GeoSN, dl-de/by-2-0)	3
Abb. 2	Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 20 „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ und SO Photovoltaik (© GeoSN, dl-de/by-2-0)	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	definierte Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen.....	6
Tab. 2	Artinventar nach Standarddatenbogen (SMUL 2015)	12

1 Veranlassung und Zielstellung

Der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 beschlossen, nördlich des Ortschafts Reibitz der Gemeinde Löbnitz im Landkreis Nordsachsen den Bebauungsplan „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) durch die Agrarprodukte Löbnitz GmbH zu schaffen.

Das Vorhaben selbst befindet sich außerhalb des Europäischen Natura 2000-Netzwerkes, das sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) als auch Europäische Vogelschutzgebiete (SPA – Special Protection Area) umfasst. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, das FFH-Gebiet „Leinegebiet“ (EU-Nr.: DE4440-302) sowie das SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineaeue“ (EU-Nr.: DE4440-451), befinden sich jedoch nur ca. 160 m südlich bzw. südwestlich der Plangebietsgrenze (vgl. Abb. 1).

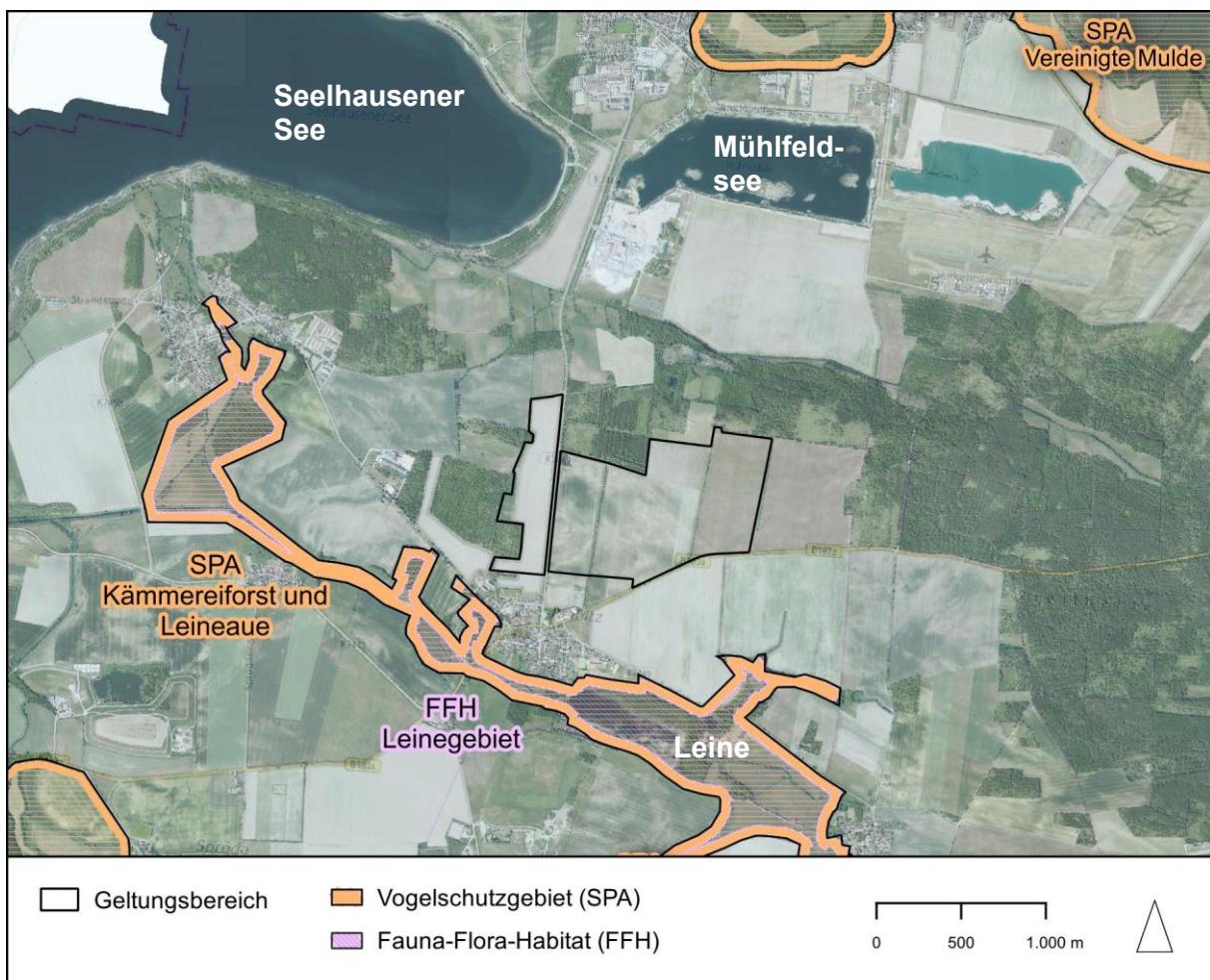


Abb. 1 Natura 2000-Gebiete im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens (© GeoSN, dl-de/by-2-0)

Aufgrund der räumlichen Nähe des Geltungsbereiches zu den Natura 2000-Gebieten wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 22b Abs. 1 SächsNatSchG für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete durchgeführt.

Nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die

Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“.

In einem ersten Schritt kommt es im Sinne dieser Vorprüfung darauf an, ob das Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können. Ist dies nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet, im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Raum, erheblich beeinträchtigt.

2 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

2.1 Gebiets- und Vorhabenbeschreibung

Gebietsbeschreibung

Im Plangebiet bestehen überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Die intensiv bewirtschafteten Agrarflächen dominieren die Landschaft und prägen das ökologische Gefüge maßgeblich. Darüber hinaus finden sich innerhalb des Betrachtungsraums weitere Habitate in Form von Hecken, Baumreihen, Waldrandbereichen und Ruderalfächen sowie temporär angelegten Grünland- und Blühflächen, die aufgrund ihrer Verteilung zu einer mäßig hohen strukturellen Vielfalt der Landschaft führen. Angrenzend an das Offenland im Plangebiet befinden sich im Westen sowie im Norden Gehölze bzw. Waldbestände.

Im Südosten grenzt das Vorhabengebiet an die Bundesstraße B183a an und in Nord-Süd-Ausrichtung verläuft die Löbnitzer Straße, die das Plangebiet in einen westlichen und einen östlichen Teil zerschneidet (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).

Nordwestlich des Vorhabens befindet sich ein im räumlichen Zusammenhang bestehender großer Gewässerkomplex aus Seen der Bergbaufolgelandschaft (vgl. u.a. Abb. 1). Hierzu gehören u.a. der Mühlfeldsee, der Seelhausener See, der Große Goitzschesee, der Neuhäuser See, der Paupitzscher See, der Ludwigsee oder auch der Holzweißiger See.

Südwestlich des Vorhabens liegt die Ortschaft Reibitz mitsamt vorhandener Infrastruktur. In südliche sowie in (süd-)östliche Richtung finden sich weitere Ackerflächen sowie die zwei Gewässer „Großer Teich“ und „Mittelteich“, die jeweils, wie auch die südlich verlaufende Leine, teilweise von Sträuchern und Bäumen begleitet oder umstanden sind. Der Verlauf der Leine sowie die benannten Gewässer und weitere im Zusammenhang stehende Gewässerstrukturen bilden die räumliche Grundlage für die beiden Natura 2000-Gebiete.

Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben überplant rd. 108 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien. Konkret werden durch die Errichtung der PVA rd. 59,8 ha, also 65 % der Plangebietsfläche, durch die Überschirmung mit Solarmodulen und die Errichtung von Nebenanlagen baulich beansprucht (vgl. Abb. 2). Rund 1 % des bestehenden Intensivackers werden im Zuge des Vorhabens versiegelt. Die übrigen Flächen erfahren keine Überbauung und sollen fortlaufend als Grünflächen (überwiegend mit extensiver Grünlandbewirtschaftung) genutzt werden bzw. bleiben in ihrem jetzigen Zustand bestehen (bestehende Gehölz- und Strauchreihen). Die Ackerflächen unterhalb der Solarmodule werden ebenfalls als extensives Grünland entwickelt und mit einem angepassten Pflegeregime bewirtschaftet. Der Vorhabenbereich bzw. die einzelnen Teilbereiche der Anlage werden mit kleintierdurchlässigen Umzäunungen eingefriedet.

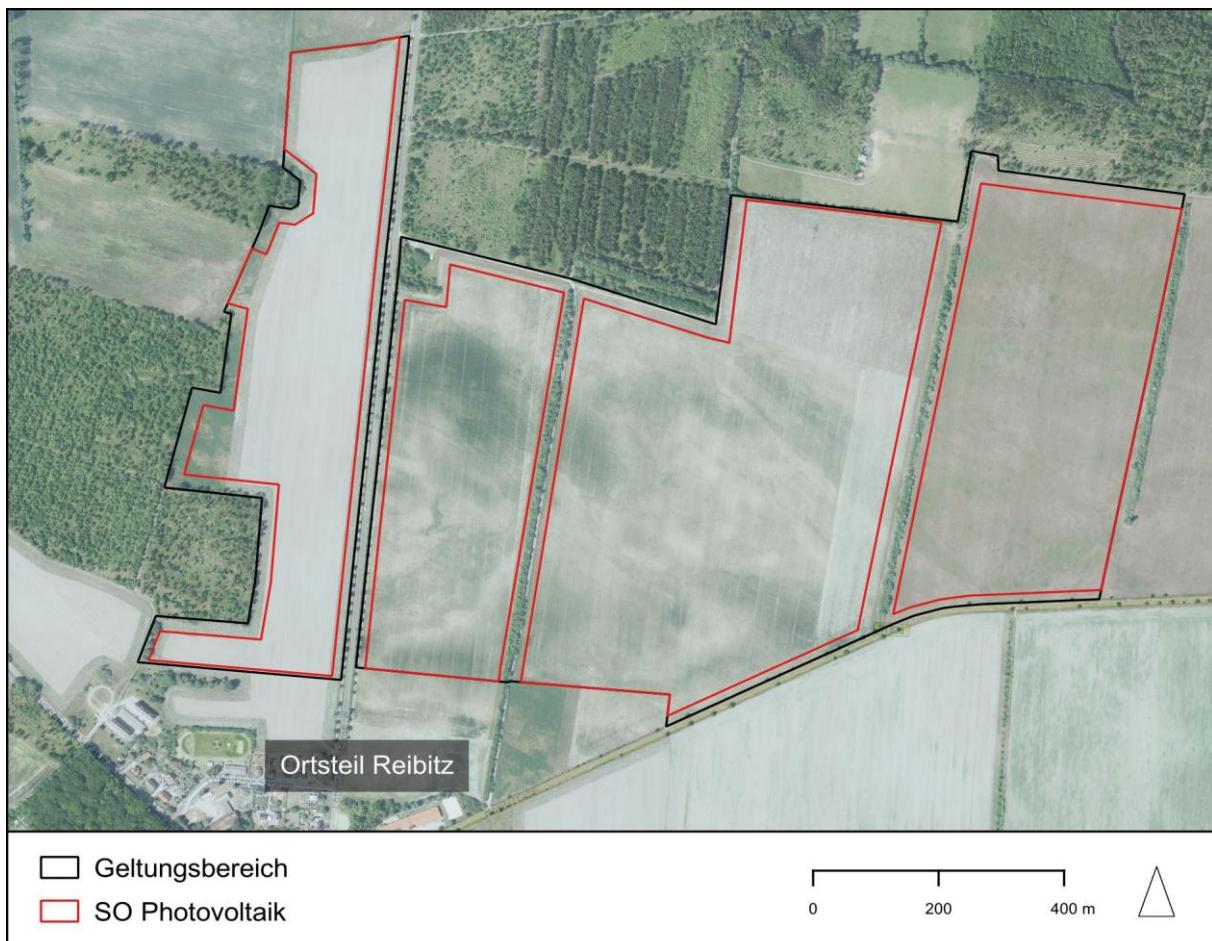


Abb. 2 Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 20 „PVA Sonnenweise nördlich Reibitz“ und SO Photovoltaik (© GeoSN, dl-de/by-2-0)

Vorbelastungen

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Teilflächen des Plangebietes führt zu einer starken Beeinträchtigung der Fauna. Das Befahren mit schwerer Technik, das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden, die Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von allochthonem Saatgut minimieren das Entwicklungspotenzial der Biotoptypen und belasten dadurch unmittelbar die Fauna und können sich negativ auf Oberflächengewässer sowie das Grundwasser auswirken.

Als weitere Vorbelastung ist zudem die menschliche Begägnis (landwirtschaftlicher Betrieb, Naherholung der Anwohnenden sowie Nutzende des Lutherweges) unmittelbar im Plangebiet zu nennen. Insbesondere sei auf die Auswirkung des Straßenverkehrs der südlich gelegenen Bundesstraße und der zentral durch das Plangebiet verlaufenden Löbnitzer Straße hingewiesen, der aufgrund von Lärm- und Lichtbelästigung nicht nur eine Störquelle darstellt, sondern auch zu Verkehrsopfern verschiedenster Tierarten führen kann und randlich gelegene Biotope durch Stoffemissionen (Abgas, Abrieb, Streusalz) beeinträchtigt. Verkehrswege können in Abhängigkeit von ihrer Nutzungsintensität zudem eine starke Barrierefunktion für Tierarten entfalten, was zu einer Isolation von Populationen führen kann.

Im Bereich der bestehenden asphaltierten Wege und Straßen verfügt das Plangebiet über Versiegelungsanteile, die ebenfalls als Vorbelastung eingestuft werden können.

2.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über die zu erwartenden Wirkfaktoren sowie ihre auslösenden Projektbestandteile findet sich in der nachstehenden Tabelle.

Tab. 1 definierte Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<i>Modulüberstellung</i>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege (länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>Entwicklung von Intensivacker zu Extensivgrünland</i> <i>keine Veränderung</i> <i>Extensivierung</i> - <i>Entwicklung von Intensivacker zu Extensivgrünland</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes Veränderung der morphologischen Verhältnisse Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse Veränderung der Temperaturverhältnisse Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<i>Aufgabe der intensiven Ackerbewirtschaftung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>geringfügige Veränderung durch Modulüberstellung</i> <i>Aufgabe der intensiven Ackerbewirtschaftung</i> <i>geringfügige Veränderung des Mikroklimas</i> <i>Verschattung durch Modulüberstellung</i>
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	- (<i>unter Berücksichtigung der festgelegten Schutzmaßnahmen</i>) - (<i>unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen</i>) -
Nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	<i>geringfügige Veränderung durch Betrieb von Trafostationen; bauzeitliche Beeinträchtigungen</i>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) Licht (auch Anlockung) Erschütterungen/Vibrationen mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung)	<i>temporäre/punktuelle Blendwirkung im Umfeld</i> - -
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag organische Verbindungen Schwermetalle sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe Salz Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) olfaktorische Reize (Duftstoffe) Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe sonstige Stoffe	<i>Verringerung der Stoffeinträge durch Aufgabe der intensiven Ackerwirtschaft</i> - - - - <i>Verringerung von Staubemissionen durch Aufgabe intensiver Bodenbearbeitung in der Ackerwirtschaft</i> - - -
Strahlung	nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder Ionisierende/radioaktive Strahlung	- -
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten Bekämpfung von Organismen Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	- - - -

3 Verfahrensablauf und Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

3.1 Verfahrensablauf Prüfphasen

Die Grundlage der Natura 2000-Prüfung für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d. h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 23 SächsNatSchG.

Entsprechend § 34 BNatSchG umfasst das Prüfverfahren der Natura 2000-Verträglichkeit methodisch gesehen bis zu drei aufeinanderfolgende Prüfphasen: die Vorprüfung, die Verträglichkeitsuntersuchung und die Ausnahmeprüfung.

In der Vorprüfung (= Erheblichkeitsabschätzung) ist die Frage zu beantworten, ob eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist oder nicht. Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Sind die Tatbestände nicht erfüllt, ist das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Falle nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände erfüllt, ist im zweiten Schritt eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. In dieser zentralen Phase des Prüfverfahrens erfolgt eine gebietsbezogene Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden. Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer Ausnahmeprüfung zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind. Das Vorhaben darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Werden im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34

Abs. 4 BNatSchG). Erst wenn das Vorhaben die erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt, kann es zugelassen werden. Die zuständige Behörde hat die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten.

Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen werden durch folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt:

EU-Recht

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG
VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG

Bundesrecht

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen

SächsNatSchG – Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)

3.2 Beschreibung der potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Beim Vogelschutzgebiet (SPA) betrifft dies zudem die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL sowie Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL. Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die Vorprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

Darüber hinaus ist für SPA-Gebiete die potentielle Betroffenheit all jener Vogelarten im Vorhabenkontext zu prüfen, die im Gebiet vorkommen können.

3.2.1 FFH-Gebiet „Leinegebiet“

Das FFH-Gebiet „Leinegebiet“ (EU-Nr.: DE4440-302) ist ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung mit einer Flächengröße von 630 ha in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 geändert

worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ausgewiesen wurde. Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan vor (vgl. IVL 2010).

Die Lage des zu betrachtenden FFH-Gebietes im Verhältnis zum Vorhaben ist der Abb. 1 zu entnehmen. Die geringste Distanz zwischen dem nächstgelegenen Rand des Plangebietes und dem FFH-Gebiet beträgt rd. 160 m in südliche bzw. südwestliche Richtung.

3.2.1.1 Lage und Abgrenzung

Das FFH-Gebiet befindet sich im Norden Sachsens nahe der Grenze zu Sachsen-Anhalt. Gemäß § 2 der Verordnung umfasst das FFH-Gebiet „den Verlauf der Leine nordöstlich von Niederrossig bis nordöstlich von Sausedlitz. Zum FFH-Gebiet gehören außerdem der Boydaer Bach nordwestlich von Behlitz bis zur Mündung in die Leine sowie der Schadebach südöstlich von Noitzsch bis zur Mündung in die Leine. Neben den Fließgewässern zählen auch die Speicherbecken des Schadebaches, der Krautteich, der Ziegeleiteich, der Mittelteich, der Große Teich, der Rohrgraben, verschiedene Waldgesellschaften sowie Grün- und Ackerflächen zum FFH-Gebiet. Im Südosten grenzt das FFH-Gebiet „Kämmereiforst“ (landesinterne Nummer 067E) an.“

Bundesland: Sachsen

Landkreise: Delitzsch

Fläche: 630 ha

Naturräume: Leipziger Land

3.2.1.2 Bedeutung

Das SPA-Gebiet zeichnet sich laut Standarddatenbogen durch ein „strukturreiches collines Bachtalsystem, siedlungs- und verkehrsarm, mit feuchten Hochstaudenfluren und Erlen-Eschen- und Weiden-Auwältern, Vorkommen von Teichen mit Verlandungsvegetation, Bruch- und Sumpfwäldern, Nasswiesen“ aus.

Die Ausweisung des FFH-Gebietes erfolgte gemäß Standarddatenbogen aufgrund der am Schadebach gut ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder sowie des vorhandenen Lebensraums für Fischotter, Biber, Eremit und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie aufgrund von Vorkommen gefährdeter Amphibien- und Vogelarten sowie der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Säugetiere: *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus), *Castor fiber* (Biber), *Lutra lutra* (Fischotter), *Myotis myotis* (Großes Mausohr)

Amphibien: *Triturus cristatus* (Kammmolch)

Fische: *Cobitis taenia* (Steinbeißer), *Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)

Wirbellose: *Osmoderma eremita* (Eremit), *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling), *Vertigo angustior* (Schmale Windelschnecke), *Vertigo moulinsiana* (Bauchige Windelschnecke)

3.2.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 (Erhaltungsziele) der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Leinegebiet“ vom 19. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1262):

- (1) Erhaltung eines strukturreichen und störungssarmen planaren Bachsystems mit Unterwasservegetation, Erlen-Eschen-Auenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Teichen mit Verlandungsvegetation sowie Frisch-, Feucht- und Nasswiesen.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.
- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
- (4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

3.2.2 SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineae“

Das SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineae“ (EU-Nr.: DE4440-451) ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet mit einer Flächengröße von 963 ha mit Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt vom 27.10.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates. Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Managementplan vor (vgl. IVL 2010).

Die Lage des zu betrachtenden SPA-Gebietes im Verhältnis zum Vorhaben ist der Abb. 1 zu entnehmen. Die geringste Distanz zwischen der Plangebietsgrenze und dem SPA-Gebiet beträgt rd. 160 m in südliche bzw. südwestliche Richtung.

3.2.2.1 Lage und Abgrenzung

Das SPA-Gebiet befindet sich im Norden Sachsens nahe der Grenze zu Sachsen-Anhalt. Gemäß § 2 der Verordnung umfasst das Vogelschutzgebiet „das geschlossene Waldgebiet Kämmereiforst sowie einen Teil des Bachtales der Leine zwischen Niederrossig und Sausedlitz einschließlich weiterer Zuflüsse wie Fließgraben, Schadebach mit den Schadebachteichen und Rohrgraben. Den Kämmereiforst vollständig erfassend führt die Gebietsgrenze im weiteren Verlauf unmittelbar entlang der genannten Bachauen und tangiert dabei die Ortsteile Behlitz, Boyda, Schönwölkau, Göritz, Lindenhayn, Badrina, Scholitz, Reibitz, Possdorf, Sausedlitz und Noitzsch.“

Bundesland: Sachsen

Landkreise: Delitzsch

Fläche: 963 ha

Naturräume: Leipziger Land, Dahler-Dübener Heide

3.2.2.2 Bedeutung

Das SPA-Gebiet zeichnet sich laut Standarddatenbogen durch „geschlossene naturnahe Eichen-Hainbuchenwald-Komplexe und strukturreiches halboffenes Bachtalsystem der Leine und des Schadebaches mit Teichen, kleinflächigen Auwäldern, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, mesophilem Grünland, Hecken und Gebüschen“ aus.

Gemäß Standarddatenbogen hat das Vogelschutzgebiet eine besondere Bedeutung als „Brutgebiet von Vogelarten der naturnahen Laubwälder und der halboffenen Landschaft“. Brutvogelarten in dem Gebiet sind unter anderem Rohrweihe, Fischadler, Weißstorch, Wiesenweihe, Wespenbussard, Baumfalke und Rot- und Schwarzmilan. Für Rastvögel ist das Gebiet von durchschnittlicher Bedeutung, bislang sind insgesamt geringe Zahlen rastender Arten im Gebiet erfasst worden (vgl Tab. 2).

Vogelarten des Standarddatenbogen

Tab. 2 Artinventar nach Standarddatenbogen (SMUL 2015)

Code	Wiss. Name	Art	Typ	Pop. Größe (max.)	Einheit	Gesamt-Beurteilung (Gebiet)	RL SN	RL DD	VS-RL
A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	r	5	p	B	3		I
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	r	2	p	B	3		I
A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente	c	5	i	C	nb	2	
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	r	1	p	B	1	3	
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	c	50	i	C	1	3	
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	r	2	p	B	1	3	
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	c	50	i	C	1	3	
A050	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	c	50	i	C	nb	R	
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	w	250	i	C			
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	c	500	i	C			
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	r	1	p	B	1	1	
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	c	5	i	C	1	1	
A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	c	10	i	C	3		
A394	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	c	50	i	C	nb		
A043	<i>Anser anser</i>	Graugans	c	10	i	C			
A701	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	c	250	i	C	nb		
A699	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	w	50	i	C			V
A699	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	c	50	i	C			V
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	c	100	i	C	3	V	
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	c	100	i	C			
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	c	0	i	C			
A149	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	c	1	i	C	nb	1	I
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	r	3	p	B	V	V	I
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	c	0	i	C	V	V	I

Code	Wiss. Name	Art	Typ	Pop. Größe (max.)	Einheit	Gesamt-Beurteilung (Gebiet)	RL SN	RL DD	VS-RL
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	r	4	p	B			I
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	c	0	i	C	2	1	I
A036	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	w	0	i	C			
A036	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	c	50	i	C			
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	r	2	p	B	V		I
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	r	4	p	B			I
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	c	20	i	C	nb	R	
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	r	1	p	B	3	3	
A723	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	c	250	i	C			
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	r	4	p	B	3	3	
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r	31	p	B			I
A184	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	c	50	i	C	R	V	
A459	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	c	50	i	C	R		
A182	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	c	100	i	C			
A604	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	c	10	i	C	R		
A179	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	c	250	i	C	V		
A654	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	c	50	i	C	R		
A383	<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	r	3	p	B	V	V	
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	r	4	p	B			I
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	r	13	p	A			I
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	r	0	p	-	V	V	I
A683	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	c	50	i	C	V		
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c	1	i	C	nb	1	I
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	r	1	p	B		2	I
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	c	1	i	C	nb		I
A691	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	c	0	i	C			
A665	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	r	1	p	B	1		
A692	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	r	1	p	B	1	3	
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkohlchen	r	4	p	B	2	2	
A307	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	r	0	p	-	V	1	I
A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwerghaucher	c	0	i	C	V		
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	c	1	i	C	nb		I
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	c	500	i	C	1	2	
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	r	3	p	B	1	2	

RL D / SN - Rote Liste Deutschland / Sachsen

- 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste

Gesamt-Beurteilung

- A hervorragender Wert
B guter Wert
C signifikanter Wert
Einheit

VS-RL - Europäische Vogelschutzrichtlinie

- I Anhang I
p sesshaft
r Fortpflanzung

R sehr selten
nb nicht bewertet

i Einzeltiere
p Paare

c Sammlung
w Überwinterung

3.2.2.3 Vogelarten und Erhaltungsziele

Die Vogelarten und Erhaltungsziele ergeben sich aus dem § 3 (Erhaltungsziele) der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Vogelschutzgebietes „Kämmereiforst und Leineae“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABI. SDr. S. S 254):

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Kämmereiforst und Leineae“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- (2) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- (3) Ziel in dem entlang der Bachauen vorwiegend agrarisch genutzten, gut strukturierten Offen-, teils Halboffenland mit zahlreichen Landschaftselementen sowie in dem größten zusammenhängenden Vorkommen naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder in Sachsen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Hochstaudenfluren, Ackerland, mesophiles Grünland, Feuchtgrünland und Nasswiesen, Teiche und andere Standgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Bachabschnitte, Bruch- und kleinflächig Auenwälder, altholzreiche Laubmischwälder, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume.

3.3 funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Umfeld befinden sich vielfach weitere Schutzgebiete der Natura 2000-Kulisse. Weitere FFH-Gebiete sind mehrfach im Umfeld ausgewiesen. Der räumliche Verbund kann aufgrund der geringeren Mobilität vieler Arten(-gruppen) insbesondere im Vergleich zu den Vogelarten der SPA-Gebiete jedoch als eher eingeschränkt eingestuft werden. Insbesondere bestehende Infrastruktur, wie Straßen und Bahntrassen, aber auch die Siedlungsbereiche sowie fehlende Strukturen für Wanderbewegungen sorgen für eine weniger gute Vernetzung der FFH-Gebiete untereinander. Ein funktionaler Zusammenhang besteht über das Gewässernetz sowie generell für Arten mit großem Aktionsradius.

Sowohl die Umgebung der Mulde nördlich und östlich des Vorhabens als auch große Anteile der nordwestlich gelegenen Seen sind als Vogelschutzgebiete ausgewiesen („Vereinigte Mulde“ sowie „Goitzsche und Paupitzscher See“). Südwestlich besteht darüber hinaus das

SPA-Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“. Die Aggregation der SPA-Gebiete ist dem Vorkommen der vielfach vorhandenen Fließ- und Standgewässer (oftmals resultierend aus dem Bergbau) geschuldet, die sich gleichzeitig auch hinsichtlich der Erhaltungsziele und vorkommenden Vogelarten auswirken, als dass die Ausweisung überwiegend aufgrund gewässergebundener Vogelarten sowie den dazugehörigen entsprechenden Biotopen bzw. Habitaten erfolgte. Aufgrund der geringen Distanzen zueinander ist von einer funktionalen räumlichen Beziehung der SPA-Gebiete untereinander auszugehen. Das Plangebiet unterscheidet sich dahingehend von den unter Schutz stehenden Bereichen, als dass dieses weder relevante Gewässerstrukturen noch naturnahe Gehölzbestände oder größere zusammenhängende und strukturreiche Agrarflächen aufweist. Es kann jedoch als Rastgebiet oder Nahrungssuchraum für in den umliegenden SPA-Gebieten vorkommenden Arten (z.B. Brutvögel mit größerem Aktionsraum oder feldrastende Gänse) fungieren.

4 Erheblichkeitsabschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete und der für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Entsprechend der vorherigen Betrachtung der Wirkfaktoren (vgl. Tab. 1) ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens im Wesentlichen eine begrenzte räumliche Reichweite haben. Erhebliche baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens (z.B. Baustellenverkehr und Pfostenrammung während der Bauphase, Betrieb der Trafostationen, Wartung der Anlage, Pflegemanagement) auf die Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele sowie Vogelarten können bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden, da aufgrund der Entfernung sowie des temporären Umfangs keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete entfaltet werden können und nicht über das Maß der aktuellen Beeinträchtigung (intensive Landwirtschaft) hinausgehen. Insbesondere aufgrund der Extensivierung und dem damit verbundenen Verzicht auf jegliche Stoffeinträge (Düngemittel, Pestizide etc.) erfahren die Lebensräume im Umfeld des Vorhabens sogar eine Aufwertung.

Wie aus der Betrachtung der Wirkfaktoren (vgl. Tab. 1) ersichtlich wird, kann das Vorhaben durch die Modulüberstellung jedoch zu einem Lebensraumverlust führen, von dem Arten der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete möglicherweise betroffen sein könnten.

In diesem Kapitel werden die entsprechenden Risikofaktoren hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen auf die zwei Natura 2000-Gebiete dementsprechend näher betrachtet.

4.1 mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

Wie bereits skizziert, besitzt das Plangebiet sowie dessen Umfeld eine Vorbelastung dauerhafter menschlicher Präsenz und Beanspruchung. Vorhabenwirkungen beschränken sich, wo nicht ohnehin auf den Geltungsbereich konzentriert, auf diesen vorbelasteten Raum. Sensible Teile der Natura 2000-Gebiete und/oder wertvolle Rückzugsräume seltener Tierarten liegen außerhalb dieses Bereichs.

4.1.1 FFH-Gebiet „Leinegebiet“

Die unter den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensräume und Habitatqualitäten des FFH-Gebietes umfassen Lebensräume, die im Plangebiet selbst nicht vorkommen. Die für die Ausweisung des Schutzgebietes relevanten Arten(-gruppen) können demnach größtenteils für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da die entsprechende Lebensgrundlage fehlt. Auch in Hinblick auf die fehlende bzw. eingeschränkte Mobilität der schutzwürdigen Arten des FFH-Gebietes, die sich größtenteils auf das Vorhandensein von Gewässern und/oder Feuchtgebieten stützt (insb. Amphibien und Fische, aber auch Dunkler Wiesenknopf-

Ameisenbläuling sowie Windelschnecken), sind Vorkommen der meisten Fauna-Arten unwahrscheinlich. Aufgrund dessen ist lediglich in Hinblick auf mobile Arten, die die Grenzen des FFH-Gebietes und ihrer üblichen Lebensräume verlassen können, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu bewerten. Zu den als mobil eingestuften Arten gehören die Säugetierarten Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Biber und Fischotter.

Für die zwei Fledermausarten kann bereits im Vorhinein aufgrund ihrer Lebensraumansprüche eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Beide Arten sind an Wälder und waldreiche Gebiete gebunden, innerhalb derer sie jagen und in denen sich ihre Quartiere befinden. Das Offenland des Plangebietes kann somit maximal als Transferhabitat eingestuft werden. In dieser Funktion wird das Plangebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin bestehen.

Für die zwei europarechtlich geschützten Arten Biber und Fischotter, die im FFH-Gebiet angesiedelt sind, ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Zwar sind für den Fischotter Landwanderungen von stellenweise bis zu 40 km pro Nacht (BUND o. J.) und für den Biber durchschnittlich 25 km und mehr (NABU 2018) bekannt, so dass insbesondere zwischen den Teichen bzw. dem Zschernegraben nördlich des Plangebietes und dem FFH-Gebiet im Süden inklusive der Teiche „Großer Teich“ und „Mittelteich“ Wanderbewegungen der beiden Arten durch das Plangebiet möglich sind, wenngleich beide Arten und insb. der Biber größtenteils gewässergebunden (und somit außerhalb des Vorhabens) wandern. Aufgrund der geringen Größe von Fischotter und Biber sowie des Erhalts der linearen Landschaftselemente im Plangebiet, die als Leitstrukturen dienen können, wird jedoch weder durch die Module noch durch die Umzäunung eine Barrierewirkung erzeugt. Eine Meidung von Solarparks durch die beiden Arten ist nicht bekannt. Potentielle Lebensstätten der beiden Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassend lässt sich für die Erhaltungsziele inklusive der in diesen beinhalteten Lebensräume und Tierarten keine Beeinträchtigung durch das außerhalb des FFG-Gebietes „Leinegebiet“ geplante Vorhaben der Errichtung einer PV-Anlage ableiten. Die Vorprüfung für das Schutzgebiet kann somit an dieser Stelle beendet werden.

4.1.2 SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineaue“

Von den das SPA-Gebiet kennzeichnenden Lebensräumen finden sich innerhalb des Plangebietes lediglich Hecken und Gebüsche. Da diese jedoch kaum im Zusammenhang mit den anderweitig relevanten Habitatstrukturen stehen, wie insb. naturnahe Wälder sowie von Gewässern geprägte Biotope, können diese nicht als für das SPA-Gebiet besonders relevante Strukturen gelten. Keine bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens „PVA Sonnenweise Reibitz“ können die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumfunktionen und Habitatqualitäten erheblich beeinträchtigen.

Für all die Arten, die auf solche Lebensräume angewiesen sind (insb. Gewässer, Feuchtgebiete, Grünland), ist selbst bei Ausbreitung der Population oder der Ansiedlung von Einzelindividuen vom SPA-Gebiet in die Umgebung hinein eine Nutzung des Plangebietes und dessen näherem Umfeld aufgrund fehlender Habitatemgnung größtenteils auszuschließen. Lediglich Arten, die intensiv genutzte und zumindest anteilig strukturreiche Agrarlandschaften in ihren Lebensraum integrieren, wie sie auch im Vorhabengebiet zu finden sind, können dort anzutreffen sein.

Folglich bedeutet der Eingriff im Plangebiet weder einen direkten Flächenentzug (das Plangebiet ist nicht Teil des SPA-Gebietes), noch – vor dem Hintergrund der Vorbelastung – den Verlust wichtiger Flächen im Biotopverbund der als Schutzzwecke ausgewiesenen

Lebensräume etwa durch Vergrämung in das Gebiet hinein (z.B. durch Lärm, der ins SPA dringt oder Sichtreize durch die Module).

4.1.2.1 mögliche Auswirkungen auf Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiet)

Potentiell von Bedeutung sind lediglich die anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens (Verlust potentieller Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitatem). Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel können Vorkommen sowohl von Brutvogel- als auch von Gastvogelarten des SPA-Gebietes im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere Überflüge zwischen dem SPA-Gebiet und den nördlich gelegenen Seen (Seelhausener See, Großer Goitzschesee etc.) sowie Nahrungssuchen über den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind möglich und wahrscheinlich. Für überfliegende als auch ziehende Individuen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die Module der PVA keine relevante Wirkung auf den Luftraum entfalten.

Brutvogelarten

Bei Umsetzung des Vorhabens stehen die überbauten Flächen einigen Bodenbrüterarten sowie nahrungssuchenden bzw. rastenden Vogelarten unter Umständen im geringeren Umfang zur Verfügung. Die im Plangebiet nachgewiesenen Bodenbrüter wie bspw. Feldlerche, Heidelerche oder Grauammer können aufgrund der Distanz des Vorhabens zum SPA-Gebiet sowie ihres eher eingeschränkten Mobilitätsradius nicht als zu dem SPA-Gebiet zugehörig eingestuft werden. Auch wurden ausschließlich für den Lebensraum im Plangebiet (Intensviacker sowie Randstrukturen) „typische“ Brutvogelarten festgestellt (vgl. Anlage 2 zum Umweltbericht). Es ist nicht abzusehen, dass dem Flächenverlust, der für die beiden nachgewiesenen Brutvogelarten Feldlerche und Wachtel durch das Vorhaben auftritt, eine bedeutende Relevanz für die Populationen innerhalb des SPA-Gebietes zukommt, zumal Ausgleichsmaßnahmen für die Arten im Zuge des Vorhabens umgesetzt werden (vgl. Umweltbericht).

Auch für Brutvogelarten mit großen Raumansprüchen (insb. Groß- und Greifvögel), wie die in den Erhaltungszielen genannten Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard, ist weder ein Verlust an Bruthabitate noch an Nahrungshabitaten abzusehen. Das Plangebiet ist größtenteils als Bruthabitat ungeeignet. Lediglich die an dieses angrenzende Waldrandbereiche können Groß- und Greifvögeln der Anlage von Nester dienen. Von den Modulen geht betriebsbedingt keine Störung aus, anhand derer sich eine Meidung der umgebenden, potentiellen Bruthabitate ableiten ließe. Relevante Nahrungshabitate gehen auch nach Errichtung der PVA nicht verloren. Aufgrund der Lage des Plangebietes in Siedlungsnähe sowie in Anbetracht des Vorhandenseins weitaus geeigneter Nahrungshabitatem, wie bspw. im Osten und Nordosten entlang der Mulde oder im Westen und Süden auf großflächigen Ackerschlägen, kann dem Plangebiet insgesamt nur eine untergeordnete Rolle für Nahrungsgäste zugesprochen werden. Zudem kann sich eine im Plangebiet voraussichtlich durch die Extensivierung erhöhte Abundanz von Mäusen, Reptilien und Insekten für die Nahrungssuche von Vögeln als positiv darstellen. Für die meisten Groß- und Greifvogelarten sowie generell für Kleinvogelarten ist bekannt, dass diese PV-Anlagen weiterhin als Nahrungshabitate nutzen und diese stellenweise sogar gezielt aufsuchen (vgl. PESCHEL & PESCHEL 2025).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvogelarten des SPA-Gebietes sind auf Basis der vorausgehenden Betrachtungen sowie der insgesamt geringen Wirkreichweite des Vorhabens nicht abzusehen.

Rastvogelarten

Wassergebundene Rastvögel wie diverse Entenvögel, Rallen, Schnepfenvögel oder Seeschwalben können aufgrund fehlender geeigneter Habitateignung sowie fehlender potentieller Zerschneidungswirkung durch die den Flugraum nicht beeinflussende PVA zwischen geeigneten Rast- oder Schlafgewässern aus der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Lediglich Rastvögel mit Offenlandbezug, wie etwa Gänse, Möwen, Reiher oder Limikolen (insb. Kiebitz, aber auch Goldregenpfeifer, Brachvogel etc.) können potentiell durch einen Verlust von Nahrungsfläche betroffen sein. Entsprechend werden die Vorkommen dieser Arten im Plangebiet und der näheren Umgebung näher betrachtet.

Im Standarddatenbogen sind die Arten Bläss-, Grau- und Saatgans, Grau- und Silberreiher, Weißstorch, Wachtelkönig, Höckerschwan, Silber-, Sturm-, Steppen-, Mittelmeer- und Lachmöwe, Goldregenpfeifer sowie Kiebitz als Rastvögel und/oder Wintergäste gelistet, die dafür bekannt sind, auch Ackerflächen, wie sie im Plangebiet vorkommen, als Rast- oder Nahrungsflächen zu nutzen. Von diesen sind lediglich für die Gänse, Möwen und den Kiebitz größere Ansammlungen von bis zu 500 Individuen (vgl. Tab. 2) bzw. bis zu 900 Individuen (Saat- und Blässgans; vgl. ORNITHO 2025) bekannt. Die Datenrecherche des Onlineportals ornitho.de (2025) der letzten 5 Jahre im 500 m-Radius weist nicht darauf hin, dass das Plangebiet ein regelmäßig aufgesuchtes und bedeutsames Rastgebiet darstellt. Insbesondere für Gänse stellen durch Hecken oder Gehölze begrenzte und damit kleinräumige Agrarflächen, noch dazu in Siedlungsnahe, kaum ein attraktives Rasthabitat dar. Vielmehr werden größere zusammenhängende Flächen mit wenigen Störquellen in der Umgebung aufgesucht. Diese finden sich im Umfeld der aggregierten SPA-Gebiete vielfach, insbesondere nördlich und nordöstlich entlang der Mulde oder südlich der Leine.

Eine potentiell auftretende Vergrämung kleiner Rastvogeltrupps einiger weniger Arten kann nicht als den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes entgegenlaufende Entwicklung bewertet werden. Eine erhebliche Betroffenheit der Gilde der Rastvögel kann somit ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung

Der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 beschlossen, nördlich des Orts- teil Reibitz der Gemeinde Löbnitz im Landkreis Nordsachsen den Bebauungsplan „PVA Sonnenwiese nördlich Reibitz“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) durch die Agrarprodukte Löbnitz GmbH zu schaffen. Das Vorhaben selbst befindet sich außerhalb des Europäischen Natura 2000-Netzwerkes. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, das FFH-Gebiet „Leinegebiet“ (EU-Nr.: DE4440-302) sowie das SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineaue“ (EU-Nr.: DE4440-451), befinden sich jedoch nur ca. 160 m südlich bzw. südwestlich des nächstgelegenen Randes des Plangebietes.

Gemäß der Veröffentlichung von TRAUTNER & LAMBRECHT (2004) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nur dann auszugehen, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße einer Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Aufgrund fehlender Habiteteignung des Plangebietes lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele inklusive der in diesen beinhalteten Lebensräume und Tierarten des FFH-Gebietes „Leinegebiet“ durch das außerhalb des Schutzgebietes geplante Vorhaben ableiten.

Relevante Lebensräume des SPA-Gebietes „Kämmereiforst und Leineaue“ werden nicht beeinträchtigt. Für die Anhang I-Arten bzw. die im Standarddatenbogen gelisteten Vogelarten ist zusammenfassend entweder aufgrund fehlender Habiteteignung, fehlender Störungsempfindlichkeit oder des ausschließlich mit geringer Truppgröße rastenden Verhaltens in Kombination mit der Verfügbarkeit wesentlich geeigneter Brut-, Nahrungs- sowie Rasthabitatem näheren und weiteren Umfeld eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen.

Nach derzeitiger Kenntnislage ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf Maßstabsebene der beiden Natura 2000-Gebiete „Leinegebiet“ sowie „Kämmereiforst und Leineaue“ auszuschließen. Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine vollständige Verträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist.

6 Quellenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Verordnungen:

SÄCHSNTSCHG: Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 01.01.2007.

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Kämmereiforst und Leineae“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABI. SDr. S. 254)

Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Leinegebiet“ vom 19. Januar 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1262)

VS-RL – VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Abl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1., zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 90. November 2009.

Literatur:

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artenportraits. *Castor fiber* – Biber. Im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber>, zuletzt abgerufen am 05.02.2025.

IVL – INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): SCI 210 „Leinegebiet“ und SPA 02 „Kämmereiforst und Leineae“ – Managementplan Abschlussbericht, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Stand: November 2010.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. ET AL. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. F. u E.-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 80482004.

LRA NORDSACHSEN – LANDRATSAMT NORDSACHSEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2025): Artdaten planungsrelevanter Artengruppen als Exceltabelle im 300-m-Radius um das Plangebiet, schriftliche Übermittlung am 11.02.2025.

NABU – NATURSCHUTZBUND THÜRINGEN (2018): Junge Biber gehen auf Wanderschaft. Im Internet unter: <https://thueringen.nabu.de/news/2018/24270.html>, abgerufen zuletzt am 13.02.2025

ORNITHO – ORNITHO.DE (2025): Beobachtungsdaten als shape-Datei im 500 m-Radius um das Plangebiet seit 2020, Antragsnummer 2025_g58, Datenstand vom 17.10.2025, schriftliche Übermittlung am 29.10.2025.

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2015): Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes, Landesinterne Nr.: 2, EU-Meldenr.: 4440-451 „Kämmereiforst und Leineaue“, zuletzt aktualisiert 05/2015.